

710/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 675/J-NR/2003 betreffend Vergabeskandal Institut für medizinische Genomforschung, die die Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen am 10. Juli 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung hat in seiner Empfehlung vom 14./15. Februar 2002 festgehalten, dass er das Konzept und die Zielsetzung des Institutes für medizinische Genomforschung (IMG) für überzeugend hält, und die Auffassung vertritt, dass die Ansiedlung dieses Instituts in Österreich wesentlich zur Stärkung des Biotechnologiestandortes beitragen und hohe internationale Anziehungskraft besitzen würde. Zur Finanzierung der erforderlichen Planungsarbeiten wurde empfohlen bis 1,5 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Der Zeithorizont erstreckte sich ab der Klärung von Vorfragen im Juli 2002 über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren. Einige Expertinnen und Experten der IMG GmbH hatten diese Projektidee der Errichtung eines Instituts für Medizinische Genomforschung entwickelt und diese dann im Februar 2002 vor dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung präsentiert.

Ad 1. u. 2.:

Gemäß der jeweils anzuwendenden Geschäftsordnung haben die Beamten meines Hauses über die wesentlichen Schritte im Vergabeverfahren im Aktenweg informiert.

Ad 3. u. 34:

Die IMG GmbH wurde vom bevorstehenden Vergabeverfahren nicht informiert. Es konnte aber jede interessierte Person damit rechnen, da die Ratsempfehlung vom 14./15. Februar 2002 auf der Homepage des Rates für Forschung und Technologieentwicklung veröffentlicht ist, dass ein den

gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Vergabeverfahren zu erwarten ist.

Ad 4.:

Dass bei der Wahl des Firmennamens auf die in Aussicht genommene Geschäftstätigkeit Bezug genommen wird, kann niemandem verwehrt werden. Darüber hinaus hat auch die 2. Bieterin die Bezeichnung IMG in ihrem Namen angeführt (ARGE IMG).

Ad 5.,8. u. 34.:

Nein, die IMG GmbH wurde im Rahmen eines den gesetzlichen Bestimmungen (BVerG) entsprechenden Vergabeverfahrens mit der genannten Studie betraut. Darüber hinaus war die genannte Studie niemals Teil der Ausschreibungsunterlagen.

Ad 6. u. 34.:

Nein.

Ad 7. u. 34.:

Nein.

Ad 9.,10. u. 34.:

Wie in Antwort 6 ausgeführt, war die Bietergruppe IMG GmbH nicht an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt. Das Bundesvergabeamt hat in seinem Erkenntnis vom 12. Mai 2003 ausdrücklich festgehalten, dass das Angebot der IMG GmbH wegen Beteiligung an der Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren nicht auszuschneiden war.

Ad 11. und 34.:

Nein, es wurde im gegenständlichen Vergabeverfahren noch kein Zuschlag erteilt.

Ad 12. u. 13.:

Die Bekanntmachung erfolgte am 23.12.2003, da unmittelbar davor das gemäß BHG erforderliche Einvernehmen mit dem BMF hergestellt werden konnte. Da es forschungspolitisch notwendig war, die Vorarbeiten (Machbarkeitsstudie) bis Ende 2003 fertig zu stellen, um eine Realisierung eines Institutes für medizinische Genomforschung im Rahmen des Offensivprogramms II ab 2004 zu ermöglichen, war es erforderlich, die entsprechenden Vorarbeiten im beschleunigten Verfahren zu vergeben.

Ad 14.:

Ja.

Ad 15., 16., 20., 21. u. 34.:

Entscheidend für die Bewertung war nicht allein der angegebene Zeitraum, sondern die im jeweiligen Angebot vorgenommene Darstellung der Leistungsabwicklung im angebotenen Zeitraum. Eine Veränderung der Anbotsunterlagen durch Mitarbeiter des BMBWK erfolgte nicht.

Ad 17. - 19. u. 34.:

Ein Zuschlag wurde nicht erteilt. Richtig ist jedoch, dass nach Fortführung des Verhandlungsverfahrens und neuerlicher Bewertung durch die Bewertungskommission die IMG GmbH als Bestbieterin ermittelt wurde. Darüber hinaus verweise ich auf die Entscheidungen des Bundesvergabebeamten und die Anfragebeantwortung zu den Punkten 9-10.

Ad 22.:

Ja, eines der Zuschlagskriterien war der „Preis pro mitwirkendes Personal“.

Ad 23.-25.:

Es war im Vergabeverfahren niemandes Auffassung, dass alleine vom Preis auf die Qualität der Expertise geschlossen werden kann, wird doch die Qualität in erster Linie am Kriterium „Qualität“ selbst erfasst und nicht durch den „Preis pro mitwirkendes Personal“. Das Kriterium „Preis pro mitwirkendes Personal“ soll jedoch verhindern, dass unsachlich niedrige Dumpingangebote gelegt werden, und berücksichtigt die Tatsache, dass in der Regel die höhere fachliche Expertise auch mit einem höheren Preis verbunden ist.

Ad 26. u. 34.:

Eine solche Informationserteilung ist mir nicht bekannt.

Ad 27. -30. u. 34.:

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Rechtsschutzeinrichtungen sowie die Ansprüche der obsiegenden Partei an den Streitgegner sind nach dem BVergG (BGB1. II Nr. 324/2002) geregelt. Im Übrigen wurde der Ersatz der Pauschalgebühr veranlasst. Jeder Antrag vor dem Bundesvergabebeamten führt zu neuerlichen Gebühren. Da der obsiegenden Partei ein Kostenersatz zusteht, sind die Gebühren des Rechtsschutzverfahrens keinesfalls geeignet, einen Mitbewerber an der Teilnahme zu hindern.

Ad 31.-32.:

Die Aufgabe einer Bewertungskommission ist es nicht die wissenschaftliche Kompetenz eines Mitbewerbers in Frage zu stellen. Es war im gegenständlichen Verfahren jedoch erforderlich, gestützt auf ein ausländisches Expertengutachten, das gesamte Know-how der Bewerber zu bewerten.

Ad 33.:

Eine umfassende Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, weil über derartige Kontakte keine Aufzeichnungen geführt werden. In diesem wissenschaftlichen Umfeld ist die Anzahl der Experten und Expertinnen jedoch gering und Kontakt besteht zu vielen Personen. Einige der Expertinnen und Experten der IMG GmbH sind vom BMBWK bestellte Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates zum Österreichischen Genomforschungsprogramm GEN-AU, bzw. waren in die Vorbereitungen zur Einrichtung dieses Programms involviert wie dies auch einige Experten der ARGE IMG waren. In der im BMBWK eingerichteten Fachkommission zur Betreuung des 1. thematischen Programms zum 6. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung „Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit“ sind auch Experten der ARGE IMG vertreten.

Ad 34.:

Gemäß der jeweils anzuwendenden Geschäftsordnung haben die Beamten meines Hauses über die wesentlichen Schritte im Vergabeverfahren im Aktenweg informiert.

Ad 35. u. 34.:

Tatsache ist, dass das Bundesvergabeamt die beabsichtigten Zuschlagsentscheidungen sistiert hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Bewertung zur Bestbieterermittlung materiell unkorrekt ist, sondern dass einzelne Verfahrensschritte im Vergabeverfahren mit formalen Fehlern behaftet waren.